

# Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 27/2023

07. Juli 2023

Seite 1

## Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen .....	2
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation.....	2
131/2023  Auflegung der Vorschlagslisten für Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen (Amtszeit 2024 – 2028) in der Zeit vom 10. bis 17. Juli 2023 .....	2
132/2023  Satzung vom 29. Juni 2023 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Essen vom 21. Juni 1999 zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2023 .....	3
133/2023  Satzung vom 29. Juni 2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Essen für das Jugendamt der Stadt Essen vom 3. Mai 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. März 2021 .....	5
134/2023  Satzung vom 29. Juni 2023 über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege .....	7
Einwohneramt.....	14
135/2023  Ungültigkeitserklärung eines städt. Dienstsiegels.....	14
Untere Jagdbehörde.....	15
136/2023  Jagdgenossenschaft Essen–Bedingrade / Schönebeck / Gerschede .....	15
Sonstige Bekanntmachungen.....	16
Sparkasse Essen.....	16
137/2023  Aufgebote von Sparurkunden .....	16
Öffentliche Zustellungen.....	17
138/2023  Liste der öffentlichen Zustellungen .....	17

# Amtliche Bekanntmachungen

## Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

**131/2023**

### Auflegung

**der Vorschlagslisten für Schöffinnen,**

**Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen (Amtszeit 2024 – 2028)**

**in der Zeit vom 10. bis 17. Juli 2023**

Aufgrund der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert am 19.12.2022 (BGBl. I S. 2606), des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Neufassung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427) zuletzt geändert am 25.06.2021 (BGBl. I S. 2099) i. V. m. den Vorschriften der Allgemeinen Verfügung des Justizministeriums (3221 – I. 2), und Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (313-6153) – vom 4. März 2009 – in der Fassung vom 6. Dezember 2022 sind für die Amtsgerichte im Stadtbezirk Essen Vorschlagslisten für Schöffinnen, Schöffen, Jugendhaupt- und -hilfsschöffinnen und -schöffen für die Amtszeit von 2024 – 2028 aufgestellt worden. Diese liegen gem. § 36 Abs. 3 GVG bzw. gem. § 35 Abs. 3 JGG in der Zeit vom 10. – 17. Juli 2023 gemeinsam im Rathaus, Porscheplatz 1, Zimmer 2.14 und im Jugendamt der Stadt Essen, Haus am Theater, I. Hagen 26., Zimmer 216 zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gem. § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

29. Juni 2023

Thomas Kufen  
Oberbürgermeister

☎ 88-15 107

**132/2023**

**Satzung**

**vom 29. Juni 2023**

**zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und**

**Gebühren für Sondernutzungen**

**an öffentlichen Straßen in der Stadt Essen vom 21. Juni 1999 zuletzt geändert**

**durch**

**Satzung vom 31. März 2023**

Aufgrund der

- §§ 19 und 19a des Straßen— und Wegegesetzes des Landes Nordrhein—Westfalen — StrWG NRW — in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. 2022 S. 122) sowie
- § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (Bundesgesetzblatt I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922)
- §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein—Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490)

hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 21. Juni 2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Essen vom 21. Juni 1999 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 25 vom 25. Juni 1999), zuletzt geändert durch die Satzung vom 31. März 2023, beschlossen:

#### **Artikel 1**

Im Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Essen wird der Gebührentarif 1.10 neu eingeführt und die Gebühr entsprechend festgesetzt:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Zone I in Euro</b>	<b>Zone II in Euro</b>	<b>Zone III in Euro</b>	<b>Mindestgebühr</b>
1.10	Ausbringen von Verleih-E-Scootern im Stadtgebiet (pro Stück / monatlich)	5,00	5,00	5,00	

#### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. Juni 2023

Der Oberbürgermeister  
Thomas Kufen

**133/2023**  
**Satzung**  
**vom 29. Juni 2023**  
**zur Änderung der**  
**Satzung der Stadt Essen für das Jugendamt der Stadt Essen**  
**vom 3. Mai 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. März 2021**

Aufgrund der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824), der §§ 1 – 6 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (SGV. NRW. 216), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 21. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Essen vom 03. Mai 2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.03.2021, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 lit. I) erhält folgende Fassung:  
„die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Jugendhilfe Essen gGmbH,“
2. Nach § 4 Absatz 3 lit. I) wird eingefügt:  
„m) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates, die oder der durch den Integrationsrat gewählt wird.“

**Artikel 2**

Die Änderung der Satzung der Stadt Essen für das Jugendamt der Stadt Essen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. Juni 2023

Der Oberbürgermeister  
Thomas Kufen

**134/2023****Satzung****vom 29. Juni 2023****über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege**

Zur Festsetzung der Höhe und der Voraussetzungen für die Leistung von Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege beschließt der Rat der Stadt gemäß §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022 S. 490) und gemäß § 23 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (SGB VIII) die nachfolgende Satzung:

**§ 1****Kindertagespflegeentgelt**

- (1) Die Stadt Essen gewährt Kindertagespflegepersonen, die über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 22 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) verfügen, auf Grundlage eines zwischen der Kindertagespflegeperson und der/dem/den Sorgeberechtigten geschlossenen Betreuungsvertrages ein laufendes Entgelt unter der Bedingung, dass keine Zuzahlungen der/des Personensorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson erfolgen.

Ausnahme: für die Finanzierung von Mahlzeiten können Kindertagespflegepersonen von Eltern, deren Kinder wöchentlich über 25 Stunden in Kindertagespflege betreut werden, maximal einen Betrag von 65,00 Euro monatlich einfordern. Hierzu wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern geschlossen. Das zusätzliche Essensgeld wird direkt von den Eltern an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson, in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten ausgeübt werden. Bei der Ausübung im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten findet § 6 dieser Satzung Anwendung.

Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit nach § 99 SGB IX anerkanntem, nachgewiesenem, besonderem Förderbedarf betreuen, erhalten nach Maßgabe der Anlage zu § 1 dieser Satzung das 2,5-fache Entgelt. Die zweieinhalbfache Entgeltleistung steht unter der Bedingung, dass die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen verfügt oder mit einer solchen begonnen hat.

- (2) Das monatliche Entgelt für die Betreuung in der Kindertagespflege richtet sich gemäß Anlage zu § 1 dieser Satzung nach der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes sowie der Qualifikation der Kindertagespflegeperson und setzt sich aus der Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (§ 23 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII) und aus einem leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der erbrachten Förderungsleistung (§ 23 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2a SGB VIII) zusammen.
- (3) Das monatliche Entgelt wird auch während der Eingewöhnungszeit entsprechend der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit gezahlt.

Die für die Bemessung der Höhe des Kindertagespflegeentgeltes zugrunde zu liegende wöchentliche Betreuungszeit gemäß Anlage 1 zu § 1 dieser Satzung beinhaltet

gemäß § 24 Absatz 3 Nummer 6 KiBiz zusätzlich zur Betreuungszeit des Kindes auch mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit für jedes der Kindertagespflegeperson zugeordnete Kind, um der Kindertagespflegeperson eine qualitative Vor- und Nachbereitung des Betreuungsverhältnisses beispielsweise durch Reflexion und Dokumentation der Entwicklungsprozesse des jeweiligen Kindes und des eigenen pädagogischen Handelns sowie zur Vorbereitung und Durchführung von erziehungspartnerschaftlichen Elterngesprächen zu ermöglichen.

In Essen werden der Kindertagespflegeperson pro Kind und Betreuungswoche zwischen 1,5 Stunden (bei einer Betreuung an bis zu 3 Tagen in der Woche) und 2 Stunden (bei einer Betreuung von mehr als 3 Tagen in der Woche) als mittelbare Bildungs- und Betreuungszeit anerkannt.

Mit dem berücksichtigten pauschalieren „Sachaufwand“ werden sämtliche Ausgaben abgegolten, die für das Kind oder im Zusammenhang mit der Kindertagespflege anfallen. Für die Bereitstellung von Mahlzeiten darf ab einem wöchentlichen Betreuungsumfang von mehr als 25 Stunden ein gesonderter Beitrag von den Eltern (siehe oben) erbracht werden.

Das monatliche Kindertagespflegeentgelt wird durch die Stadt Essen direkt an die Kindertagespflegeperson oder an einen von der Stadt Essen anerkannten „Dritten“, der die Kindertagespflegeperson bei sich beschäftigt, gezahlt. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss eines entsprechenden Kooperationsvertrages zwischen dem „Dritten“ mit der Stadt Essen sowie das Vorliegen einer schriftlichen Abtretungserklärung der Kindertagespflegeperson. Die Voraussetzungen des § 22 Absatz 6 KiBiz sind einzuhalten.

- (4) Grundsätzlich erfolgt wegen Nichtbetreuungszeiten der Kindertagespflegeperson (Urlaub, Krankheit, Teilnahme an Fortbildungen etc.) eine pauschale Kürzung des monatlichen Entgeltes um 1/12. Insgesamt sind mit der pauschalen Kürzung bis zu 6 Wochen Ausfallzeiten pro Jahr abgegolten. Vorübergehende krankheitsbedingte und sonstige Abwesenheitszeiten des Kindes bleiben von der pauschalen 1/12-Kürzung unberührt. Etwaige krankheitsbedingte und sonstige Abwesenheitszeiten des Kindes, die einen zeitlichen Umfang von bis zu sechs aufeinander folgenden Wochen nicht überschreiten, werden im Sinne von § 24 Absatz 3 Nummer 8 KiBiz weiter vergütet.

Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden in beiden Fällen nicht entgolten. Abweichend davon kann über die Fortführung des Betreuungsverhältnisses für ein Kind, für das länger als sechs aufeinanderfolgende Wochen die Betreuung in Kindertagespflege nicht in Anspruch genommen wird bzw. das Tageskind die Betreuung nicht in Anspruch nehmen kann, im Einzelfall durch das Jugendamt entschieden werden. Eine Mitteilung an das Jugendamt ist erforderlich.

Gemäß § 24 Absatz 3 Nummer 9 KiBiz wird die Höhe des Kindertagespflegeentgeltes entsprechend § 37 KiBiz zur Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung jeweils ab dem 01.08. eines Kitajahres angepasst.

## § 2

### Zeitliche Voraussetzungen und Begrenzungen

- (1) Grundsätzlich ist es möglich, dass die durch die Stadt Essen finanziell geförderte Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bis zu einem Monat vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen des § 24 SGB VIII gewährt wird, um zum Beispiel bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den/die Personensorgeberechtigte/n eine Eingewöhnung des noch sehr jungen Kindes bei der Kindertagespflegeperson sicherzustellen. Das Kindertagespflegeentgelt entsprechend § 1 dieser Satzung wird im Sinne

von § 24 Absatz 3 Nummer 7 KiBiz vonseiten der Stadt Essen bereits während dieser maximal einmonatigen Eingewöhnungsphase des Kindes finanziert.

- (2) Kindertagespflege wird grundsätzlich nur gewährt, wenn sie voraussichtlich mindestens durchgängig für einen Monat notwendig ist.
- (3) Die Zahlung des Entgeltes endet grundsätzlich mit dem zwischen der Kindertagespflegeperson und der/dem/den Personensorgeberechtigten vereinbarten letzten Betreuungstag.

Sie verlängert sich über diesen Zeitpunkt hinaus bei zwischen der Kindertagespflegeperson und der/dem/den Personensorgeberechtigten vereinbarter ordentlicher Kündigung für die Dauer der Kündigungsfrist nach erfolgter ordentlicher Kündigung. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Kindertagespflegeperson und der/dem/den Personensorgeberechtigten, der die Regelung beinhaltet, dass eine spätestens zum 3. Werktag eines Kalendermonats erklärte schriftliche Kündigung das Betreuungsverhältnis zum Ablauf dieses Monats beendet. In dieser Zeit wird das Entgelt weiterhin durch die Stadt Essen gewährt.

- (4) Abweichungen von der zu Beginn des Tagespflegeverhältnisses festgelegten wöchentlichen Betreuungszeit, die in eine andere Zeitstufe fallen, wirken sich auf die Zahlungen nur aus, wenn sie mindestens eine Woche andauern.

### **§ 3**

#### **Betreuungsumfang**

Der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes sind bei dem zeitlichen Betreuungsumfang zu berücksichtigen. Die Betreuungszeit außerhalb der Familie sollte aus fachlicher Sicht in der Regel 10 Stunden täglich bzw. 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Betreuungszeiten**

Betreuungszeiten von montags bis freitags jeweils von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 17:00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie samstags, sonntags und feiertags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr werden um 25 Prozent erhöht.

### **§ 5**

#### **Kindertagespflege im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten**

Bei Ausübung der Kindertagespflege im Haushalt der/des Personensorgeberechtigten erfolgt eine Kürzung der im Kindertagespflegeentgelt enthaltenen pauschalierten Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand gewährt werden, um 25 Prozent.

### **§ 6**

#### **Angemietete Räume**

##### **(1) Mietkostenzuschuss**

Für die Ausübung der Kindertagespflege in angemieteten geeigneten Räumen, die den empfohlenen Qualitätskriterien (siehe Beschluss des Rates vom 17.07.2013) entsprechen, wird auf Antrag ein Mietkostenzuschuss in Höhe des geltenden kommunalen Anteils, der über die Betriebskostenpauschale für Mieten zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen gezahlt wird, in folgendem Umfang gewährt:

Kindertagespflege durch eine Einzelperson, die 5 Plätze für unter Dreijährige zur Verfügung stellt: 4,78 Euro (Stand 08/2023) pro qm und Monat für maximal 50 qm.  
Großtagespflege durch 2 bis 3 Kindertagespflegepersonen, die 9 Plätze für unter Dreijährige zur Verfügung stellen: 4,78 Euro (Stand 08/2023) pro qm und Monat für maximal 90 qm.

Eine Anpassung der Betriebskostenpauschale für Mieten zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen bedingt die zeitgleiche Änderung des genannten Betrages pro qm in der Kindertagespflege.

Der Mietkostenzuschuss für die Räumlichkeiten kann maximal drei Monate vor Betreuungsbeginn genehmigt werden. Es wird auch ein Mietkostenzuschuss genehmigt, wenn vorübergehend ein Platz nicht belegt ist bzw. wenn grundsätzlich eine Platzreduzierung aufgrund der Raumgröße bzw. aus pädagogischer Sicht oder wegen der Betreuung eines Kindes mit besonderem Förderbedarf vorgenommen wird.

## **(2) Lebensmittelhygieneverordnung**

Die Umsetzung der Lebensmittelhygieneverordnung ist in eigens für die Kindertagespflege angemieteten Räumlichkeiten erforderlich und obliegt dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt. Die in diesen Räumlichkeiten tätigen Kindertagespflegepersonen sind im Sinne der EU-Verordnung als Lebensmittelunternehmer zu bewerten. Dies setzt ihre Anmeldung als Lebensmittelunternehmerin/Lebensmittelunternehmer gemäß Artikel 6 VO 852-2004 beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt voraus. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Einhaltung von Hygieneregeln und der Vermeidung von Gefahren im Umgang mit Lebensmitteln zu, da es sich bei den Tageskindern um eine besonders empfindliche Gruppe handelt.

### **§ 7 Vertretungsregelung**

Fällt eine Kindertagespflegeperson wegen Urlaub, Ferien, Fortbildung, Krankheit etc. aus, hat/haben die/der Personensorgeberechte/n die Möglichkeit, eine Vertretung in Anspruch zu nehmen. Die fachliche, organisatorische und finanzielle Abwicklung der Vertretung obliegt den von der Stadt Essen beauftragten „Fachverbänden Kindertagespflege“.

Kindertagespflege ist eine höchstpersönliche Dienstleistung, sodass nur in Ausnahmen eine Vertretung eingesetzt werden kann. Die Vertretungsperson soll dem Kind durch regelmäßigen Kontakt bekannt sein.

In der Regel ist in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson von einer jährlichen vertretungsfreien Zeit von 22 Arbeitstagen (20 Arbeitstage wegen Urlaub und 2 Arbeitstage für den Besuch von Fortbildungen) auszugehen.

Der Umfang von 22 vertretungsfreien Arbeitstagen bezieht sich auf eine 5-Tage-Woche. Bei Abweichung ist die jährliche Nichtbetreuungszeit prozentual anzupassen.

### **§ 8 Versicherungsleistungen**

Kindertagespflegepersonen werden auf Antrag nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer

- Unfallversicherung zu 100 Prozent,
- angemessenen Alterssicherung zu 50 Prozent,
- angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung zu 50 Prozent für den Zeitraum, in dem eine Zahlung des Entgeltes durch die Stadt Essen erfolgt, erstattet.

## **§ 9 Mitwirkungspflicht**

Während der laufenden Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen verpflichtet, unverzüglich alle relevanten Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen sowie in der Betreuung des Kindes mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere für

- Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit, wenn diese nicht regelmäßig wie beantragt in Anspruch genommen bzw. erhöht wird,
- Änderungen der Voraussetzungen zur Betreuung von U1-Kindern,
- Änderung der Voraussetzungen der Betreuungsverhältnisse in Randzeiten,
- Beendigung des Tagespflegeverhältnisses,
- Wechsel der Kindertagespflegeperson,
- Wohnungswechsel und/oder Wechsel des Betreuungsortes und
- Einzug von weiteren Personen bzw. Tätigkeit weiterer Personen in der KTP während der Anwesenheit der Kinder.

## **§ 10 Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

Gemäß § 8a Absatz 5 SGB VIII wird zwischen jeder Kindertagespflegeperson und dem Jugendamt eine Vereinbarung zum Umgang mit Fällen des Verdachts von Kindeswohlgefährdung mit Erteilung der Pflegeerlaubnis abgeschlossen.

Die Kindertagespflege ist ausdrücklich in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) einbezogen.

Die Vereinbarung stellt sicher, dass Kindertagespflegepersonen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen, auf Hilfen hinwirken und das Jugendamt informieren, wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft und die bisherige Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 07.12.2020 tritt mit gleicher Wirkung außer Kraft.

## Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Essen über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 29. Juni 2023

Entgelte für Kindertagespflegepersonen (Stand 01.08.2023)

		über	über						
<b>Wöchentliche Betreuungszeit (in Stunden)*</b>	6-10	11-15	15-20	20-25	25-30	30-35	35-40	40-45	45
Entgeltstufen									
<b>Stufe 1 Monatsbeitrag</b>	<b>91,69 €</b>	<b>148,59 €</b>	<b>205,49 €</b>	<b>262,41 €</b>	<b>319,31 €</b>	<b>377,28 €</b>	<b>434,19 €</b>	<b>491,09 €</b>	<b>548,00 €</b>
davon Förderungsleistung:	23,19 €	36,88 €	50,58 €	79,03 €	65,35 €	93,80 €	107,50 €	122,24 €	135,95 €
davon Sachaufwand:	68,50 €	111,71 €	154,91 €	197,06 €	240,28 €	283,48 €	326,69 €	368,85 €	412,05 €
<b>Stufe 2 Monatsbeitrag</b>	<b>164,40 €</b>	<b>267,68 €</b>	<b>369,89 €</b>	<b>473,17 €</b>	<b>575,40 €</b>	<b>678,67 €</b>	<b>780,89 €</b>	<b>884,17 €</b>	<b>986,39 €</b>
davon Förderungsleistung:	95,90 €	155,97 €	214,98 €	276,11 €	335,12 €	395,19 €	454,20 €	515,23 €	574,34 €
davon Sachaufwand:	68,50 €	111,71 €	154,91 €	197,06 €	240,28 €	283,48 €	326,69 €	368,85 €	412,05 €
<b>Stufe 3 Monatsbeitrag</b>	<b>201,28 €</b>	<b>326,69 €</b>	<b>452,09 €</b>	<b>577,49 €</b>	<b>702,91 €</b>	<b>829,37 €</b>	<b>954,78 €</b>	<b>1.080,18 €</b>	<b>1.205,59 €</b>
davon Förderungsleistung:	132,78 €	214,98 €	297,18 €	380,43 €	462,63 €	545,89 €	628,09 €	711,33 €	793,54 €
davon Sachaufwand:	68,50 €	111,71 €	154,91 €	197,06 €	240,28 €	283,48 €	326,69 €	368,85 €	412,05 €

\*Inklusive 1,5 bis 2 Stunden mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit pro Kind und Betreuungswoche

### Kriterien der Einstufung

**Stufe 1:** Kindertagespflegepersonen (KTPP) in Ausbildung, die ein Kind betreuen; von Personensorgeberechtigten selbst gesuchte KTPP, die für die Betreuung eines bestimmten Kindes geeignet sind, KTPP mit sozialpädagogischer Ausbildung (zum Beispiel Abschluss als Erzieher/Erzieherin, Heilerziehungspfleger/ Heilerziehungspflegerin) ohne Grundqualifizierung Kindertagespflege (KTP).

Voraussetzung ist in allen Fällen die jährliche Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungen im Umfang von mindestens 5 Stunden.

**Stufe 2:** KTPP mit Qualifizierung gemäß DJI-Standard (DJI=Deutsches Jugendinstitut), bei Tätigkeitsaufnahme vor dem 01.08.2022 oder Kinderpfleger/Kinderpflegerinnen mit Qualifizierung KTP, KTPP mit Qualifizierung 160 tätigkeitsvorbereitende Unterrichtseinheiten gemäß QHB- Qualifizierungshandbuch KTP sowie KTPP mit sozialpädagogischer Ausbildung (siehe oben) und 80 Unterrichtseinheiten.

Voraussetzung ist in allen Fällen die jährliche Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungen im Umfang von mindestens 12 Stunden.

**Stufe 3:** KTPP mit abgeschlossener Qualifizierung der Stufe 2, die mindestens 2 Jahre in der KTP tätig sind und jährliche fachbezogene Fortbildungen von mindestens 12 Stunden vorweisen, KTPP mit Qualifizierung gemäß QHB (300 Unterrichtseinheiten plus Praktikum und Selbstlerneinheiten) sowie KTPP mit sozialpädagogischer Ausbildung nach Abschluss von einer Anschlussqualifizierung 160+ (140 Unterrichtseinheiten) bzw. tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung.

Kinder mit besonderem Förderbedarf:

Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit nach § 99 SGB IX anerkanntem, nachgewiesenem, besonderem Förderbedarf betreuen, erhalten das zweieinhalbfache Entgelt. Das Entgelt wird auch geleistet, wenn das Kind aufgrund seiner krankheitsbedingten Ausfälle die Kindertagespflegestelle bis zu einem Zeitraum von 6 Monaten absehbar nicht besuchen kann.

Die Kindertagespflegeperson muss vorweisen, dass sie über eine zertifizierte, fachbezogene Zusatzqualifikation im Umfang von im Regelfall mindestens 100 Stunden verfügt, oder nachweisen, dass sie mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat. Weitere regelmäßige Fortbildungen sind vorzulegen.

Zudem ist die Gesamtzahl der gemäß Pflegeerlaubnis festgelegten Betreuungsverhältnisse um einen Platz zu reduzieren. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine Person zu beauftragen, die während der Anwesenheit des Kindes mit besonderem Förderbedarf die Kindertagespflegeperson unterstützt.

Die Mittelverwendung muss nachgewiesen werden.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 29. Juni 2023

Der Oberbürgermeister  
Thomas Kufen

## Einwohneramt

**135/2023**

### **Ungültigkeitserklärung eines städt. Dienstsiegels**

Das Kleinsiegel Nr. 59 –Stadt Essen- wird ab dem 28.06.2023 für ungültig erklärt, da eine Nachahmung/Fälschung festgestellt wurde.

28.06.2023

Seibert  
Fachbereichsleiter

☎ 88-33 001

## Untere Jagdbehörde

136/2023

### Jagdgenossenschaft

**Essen–Bedingrade / Schönebeck / Gerschede**

Essen, den 28.06.2023

#### Einladung

zur Genossenschaftsversammlung am  
**Mittwoch, den 09.08.2023 um 11 Uhr**  
in der Eichenstraße 8, 45133 Essen (Nähe Stadtwald)

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Rückblick
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Bericht des Notjagdvorstandes
5. Abstimmung über Angrenzung an Jagdgenossenschaft Essen
6. Haushaltsvorschlag
7. Wahl des Jagdvorstandes
8. Verschiedenes

Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung erfolgt auf diesem Wege, da die Satzung der JG Bedingrade/Schönebeck/Gerschede vom 23.03.2005 in § 16 Abs. 2 lediglich eine Einladung „in der örtlichen Presse“ vorsieht. Diese Klausel ist zu unbestimmt und daher unzulässig (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 23. 11. 2010 – 15 W 419/10, NZG 2011, 557). Die Vorgängersatzung sah eine Bekanntmachung in den Borbecker Nachrichten vor, welche 2018 eingestellt wurden. Daher erfolgt die Einladung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen.

Der Gemeindevorstand  
als Notjagdvorstand

Die Geschäfte der Jagdgenossenschaft Bedingrade-Schönebeck-Gerschede werden zurzeit vom Gemeindevorstand als Notjagdvorstand wahrgenommen.

# Sonstige Bekanntmachungen

## Sparkasse Essen

137/2023

### Aufgebote von Sparurkunden

Folgende von uns ausgestellte Sparurkunden sollen für kraftlos erklärt werden:

464 203 769 3	346 120 645 4
300 155 702 8	300 242 539 9
343 101 974 8	300 176 795 7
300 176 796 5	

An die Inhaber dieser Sparurkunden ergeht die Aufforderung, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Essen, den 29.06.2023

Sparkasse Essen  
Erler Tomio

# Öffentliche Zustellungen

**138/2023****Liste der öffentlichen Zustellungen**

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

<b>Name, Vorname</b>	<b>letzte bekannte Anschrift</b>	<b>zuständiges Amt</b>
Abdurahmonova, Omina	Ruhrtalstr. 337 45219 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 716
Bahnam, Sandy Fawzi Bahnam	Heisinger Str. 441 45259 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 718
Bolori, Shahab		Jugendamt, ☎ 88-51 636
Caydere, Ali		Jugendamt, ☎ 88-51 276
Dautovic, Sabina		Jugendamt, ☎ 88-51 668
El Machichi, Fatima Sarah	Zimmerstr. 1 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 139
Goryal, Newar		Jugendamt, ☎ 88-51 637
Hedo, Rande Thakir Jirjees		Jugendamt, ☎ 88-51 640
Janovic, Varlij		Jugendamt, ☎ 88-51 637
Khomych, Nataliia	Ruhrtalstr. 337 45219 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 716
Lingeswaran, Sujany	Dammannstr. 32 – 38 45138 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 223
Osagie, Efosa		Jugendamt, ☎ 88-51 276
Rupala, Marcin		Jugendamt, ☎ 88-51 277
Saienko, Ivan	Müller-Breslau-Str. 18 45130 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 720

<b>Name, Vorname</b>	<b>letzte bekannte Anschrift</b>	<b>zuständiges Amt</b>
Winkels, Dennis		Jugendamt, ☎ 88-51 648
Winkler, Frank Ernst	Hindenburgstr. 59 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 223
Xhani, Gentjan	Jägerstr. 25 45127 Essen	JobCenter Essen Zentr. Dienste, ☎ 88-56 675

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.